



Satzung des Vereins

ora Kinderhilfe international e. V.



Satzung des Vereins „ora Kinderhilfe international e.V.“

1. Name, Sitz, Eintragung, Geschäftsjahr

- 1.1 Der Verein führt den Namen „ora Kinderhilfe international e.V.“ und ist im Vereinsregister eingetragen.
- 1.2 Der Verein hat seinen Sitz in Berlin.
- 1.3 Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

2. Zweck des Vereins

- 1.1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung und wird insbesondere im Ausland verwirklicht.
Zweck des Vereins ist die Förderung
 - der Jugendhilfe, in der Form der Kinder- und Jugendpflege und der Kinder- und Jugendfürsorge,
 - Bildung und Erziehung sowie
 - der internationalen Gesinnung, der Toleranz und christlicher Nächstenliebe auf allen Gebieten, der Kultur und der Völkerverständigung.
- 2.2 In diesem Rahmen leistet der Verein für Menschen in den Armutsgeländern dieser Welt Hilfe. Dies geschieht insbesondere weltweit durch kinderorientierte Projekte der Entwicklungszusammenarbeit, humanitäre Nothilfe, Anwaltschaftsarbeit, technische und geistliche Hilfsdienste sowie die Förderung christlicher Werte.
- 2.3 Der Vereinszweck gemäß Absatz 1 wird auch dadurch verwirklicht, dass der Verein im Rahmen des § 58 Nr. 2 - 4 AO teilweise seine Geld- und Sachmittel, einschließlich seiner Vermögenswerte einer anderen steuerbegünstigten Körperschaft oder einer Körperschaft des öffentlichen Rechts zuwendet bzw. im Rahmen des § 58 Nr. 1 AO Geld- und Sachmittel zur Förderung der satzungsgemäßen steuerbegünstigten Zwecke durch eine steuerbegünstigte inländische Körperschaft, eine Körperschaft des öffentlichen Rechts oder anderen ausländischen Körperschaften beschafft. Des Weiteren wird der Vereinszweck durch den Personaleinsatz gemäß § 58 Nr. 3 AO verwirklicht.
- 2.4 Eine selbstlose Unterstützung von Personen durch den Verein erfolgt nur, soweit sie die Voraussetzungen der persönlichen und wirtschaftlichen Hilfsbedürftigkeit im Sinne des § 53 AO erfüllen.

3. Steuerbegünstigung

- 3.1 Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 3.2 Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Insbesondere darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

- 3.3 Für den Verein tätige Personen erhalten eine Erstattung der nachgewiesenen angemessenen Auslagen; das Nähere kann in einer Geschäftsordnung durch den Vorstand geregelt werden. Die Gewährung angemessener Vergütungen für Dienstleistungen erfolgen bis zur Höhe der anerkannten Pauschalen (z.B. Ehrenamtszuschale gem. § 3 Nr. 26a EStG) durch Vorstandsbeschluss, darüber hinaus nur aufgrund einer schriftlichen Vereinbarung. Angemessene Vergütungen für Vorstandsmitglieder sind unabhängig ob sie für die Vorstandstätigkeit als solche oder andere Dienstleistungen erfolgen, von dem Aufsichtsrat, evtl. Vergütungen für Aufsichtsratsmitglieder sind von der Mitgliederversammlung zu genehmigen.

4. Mitgliedschaft

- 4.1 Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden, die seine Ziele unterstützt und zur verbindlichen Mitarbeit, u.a. zur regelmäßigen Teilnahme an den Mitgliederversammlungen bereit und in der Lage ist.
- 4.2 Voraussetzung für den Erwerb der Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag, der an den Vorstand gerichtet wird. Die Mitgliederversammlung entscheidet über die Aufnahme nach freiem Ermessen.
- 4.3 Über die Mitglieder wird ein Verzeichnis geführt. Änderungen der Kontaktdaten, insbesondere auch einer gültigen E-Mail-Adresse, haben die Mitglieder unverzüglich dem Vorstand mitzuteilen. Die Verarbeitung und Nutzung der Daten erfolgt ausschließlich zu Vereinszwecken unter Beachtung der Datenschutzgesetze Vereinsmitglieder sind damit einverstanden, dass ihre Kontaktdaten einander zum Zweck der Förderung des Vereinszwecks bekannt gegeben werden können.
- 4.4 Mitgliederbeiträge werden von den Mitgliedern nicht erhoben.
- 4.5 Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt, Streichung aus der Mitgliederliste oder Ausschluss. Der Austritt kann jederzeit schriftlich an den Vorstand erfolgen.
- 4.6 Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es
- an mehr als zwei aufeinanderfolgenden Mitgliederversammlungen gefehlt hat oder
 - seiner Pflicht, seine aktuellen Kontaktdaten dem Verein in Textform mitzuteilen nicht nachgekommen ist, sodass der Vorstand ihn nicht unter der letzten mitgeteilten Anschrift erreichen kann.
- 4.7 Aus wichtigem Grund kann ein Mitglied durch Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied Gelegenheit zur schriftlichen Stellungnahme zu geben. Gegen den Beschluss kann das betroffene Mitglied innerhalb von einem Monat ab Zugang des Ausschlusschreibens zur nächsten Mitgliederversammlung Berufung einlegen, die dann abschließend über den Beschluss gegen das in der Versammlung nicht anwesende Mitglied entscheidet. Soweit dieser Rechtsbehelf nicht oder nicht rechtzeitig genutzt wird oder aber der Beschluss bestätigt wird, unterwirft sich das Mitglied diesem Beschluss mit der Folge, dass dieser auch einer weiteren gerichtlichen Kontrolle nicht mehr zugänglich ist. Hierauf soll in dem Ausschließungsbeschluss hingewiesen werden. Vorbehaltlich einer anderweitigen Bestimmung durch den Vorstand ruhen bis zur endgültigen Entscheidung die Mitgliedsrechte vollständig.

5. Organe des Vereins

- 5.1 Organe des Vereins sind
- die Mitgliederversammlung
 - der Vorstand
 - der Aufsichtsrat
- 5.2 Die Mitglieder der Organe sind zur ordnungsgemäßen Erfüllung ihrer Aufgaben verpflichtet; für die Haftung von entgeltlich tätigen Mitgliedern und Vorständen gelten unabhängig von der Höhe des Entgeltes § 31 a und § 31 b BGB entsprechend, ggf. kann auf Kosten des Vereins eine Haftpflichtversicherung abgeschlossen werden.

6. Mitgliederversammlung

- 6.1 Mindestens einmal im Jahr findet eine Mitgliederversammlung statt. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen in Textform unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Weitere Mitgliederversammlungen sind bei Bedarf und auf Antrag von mindestens 1/3 der Mitglieder einzuberufen; hierbei kann die Frist zur Einladung vom Vorstand auf eine Woche abgekürzt werden. Für den Nachweis der Rechtzeitigkeit der Einberufung genügt die Versendung der Einladung an die letzte dem Verein bekannt gegebene Anschrift des Mitglieds.
- 6.2 Auf Vorschlag des Vorstands oder des Aufsichtsrats können Beschlüsse grundsätzlich auch außerhalb oder ergänzend zu einer Mitgliederversammlung in Textform oder z.B. durch Teilnahme in einem geschützten Online-Forum gefasst werden; dies gilt auch für eintragungspflichtige Beschlussgegenstände wie Wahlen, Satzungs- oder Zweckänderung des Vereins es sei denn, dass mind. 1/3 aller Mitglieder in Textform diesem Vorgehen widersprechen. Der Beschlussantrag wird vom Vorstand formuliert. Maßgeblich ist aber das als spätestes Eingangsdatum für die Abgabe der Stimmen an den Vorstand im Anschreiben ausdrücklich genannte Datum. Auch in diesen Fällen bleibt es bei den in dieser Satzung festgelegten Mehrheiten der abgegebenen Stimmen. Das Schweigen eines Mitglieds wird wie eine Enthaltung gezählt. Der Vorstand zählt die Stimmen aus, legt den Beschluss in einem Protokoll unterschrieben von zwei Vorstandsmitgliedern nieder und gibt sie in Textform bekannt.
- 6.3 Die Mitgliederversammlung wird von einer vom Vorstand hierzu bestimmten Person geleitet. Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Der Versammlungsleiter kann mit Zustimmung der Mitgliederversammlung Gäste zulassen.
- 6.4 Die Mitgliederversammlung ist stets beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde.
- 6.5 Jedes Mitglied hat eine Stimme; eine Vertretung durch Vollmacht ist nicht möglich. Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse mit Zweidrittel-Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht. Zur Änderung der Satzung und des Zwecks ist eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
- 6.6 Über einen Gegenstand, der nicht auf der Tagesordnung steht, kann nur dann beschlossen werden, wenn die Mitgliederversammlung mit Dreiviertel-Mehrheit die nachträgliche Aufnahme des Gegenstandes auf die Tagesordnung beschließt.

- 6.7 Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:
- a) Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstandes
 - b) Entgegennahme des geprüften Jahresabschlusses
 - c) Entgegennahme des Berichts des Aufsichtsrates
 - d) Entlastung des Vorstandes
 - e) Wahl und Abberufung des Vorstandes
 - f) Wahl und Abberufung des Aufsichtsrates und Festsetzung einer evtl. Vergütung
 - g) Aufnahme und Entscheidung über Ausschluss eines Mitgliedes (Berufung)
 - h) Änderung des Zwecks und der Satzung
 - i) Auflösung des Vereins
 - j) Beschlussfassung über Gründung und Kapitalausstattung von dem Zweck dienenden Körperschaften.
- 6.8 Über Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Versammlungsleiter und einem von ihm vorab berufenen Protokollführer zu unterzeichnen ist und das den Mitgliedern und dem Aufsichtsrat zuzustellen ist. Widersprüche gegen die Richtigkeit des Versammlungsprotokolls können nur innerhalb von weiteren vier Wochen ab Zugang erhoben werden. Über einen Widerspruch entscheidet der Vorstand unter Anhörung des Versammlungsleiters und des Protokollführers abschließend.

7. Vorstand

- 7.1 Der Vorstand des Vereins besteht aus mind. zwei und max. fünf Personen. Der Vorstand kann sowohl aus ehrenamtlichen tätigen, als auch hauptamtlich tätigen Personen bestehen. Die Aufgabenverteilung nimmt der Vorstand unter sich vor und kann sich auch eine Geschäftsordnung geben, soweit die Mitgliederversammlung keine Ämter bei der Wahl mitbestimmt hat.
- 7.2 Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von fünf Jahren, vom Tag der Wahl angerechnet, gewählt; er bleibt jedoch bis zur etwaigen Neuwahl des Vorstandes im Amt. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen; Wiederwahl ist zulässig.
- 7.3 Scheidet ein Mitglied des Vorstandes aus oder wird es mit 2/3 der abgegebenen Stimmen aus wichtigem Grund von der Mitgliederversammlung abberufen, so kann die Mitgliederversammlung ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen wählen, solange die Mindestzahl der Mitglieder sicher gestellt ist.
- 7.4 Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan übertragen sind. Er hat u.a. folgende Aufgaben:
- a) Aufstellung eines Haushaltsplanes für jedes Geschäftsjahr, Buchführung, Erstellung eines Jahresberichts.
 - b) Abschluss und Kündigung von Arbeitsverträgen.
 - c) Die rechtliche Außenvertretung und repräsentative Außenvertretung des Vereins.
 - d) Vorbereitung und Einberufung von Mitgliederversammlungen sowie die Aufstellung der Tagesordnung.
 - e) Umsetzung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.
 - f) Vorbereitung der strategischen Planung zur Abstimmung mit dem Aufsichtsrat und laufende Rechenschaftspflicht über alle relevanten Vorkommnisse. Das Nähere kann der Aufsichtsrat in einer Geschäftsordnung festlegen.

- 7.5 Der Verein wird durch jeweils ein Vorstandsmitglied allein gerichtlich und außergerichtlich i. S. des § 26 BGB vertreten. (Einzelvertretungsbefugnis)
- 7.6 Die Vertretungsmacht wird insofern beschränkt, als diejenigen Rechtshandlungen und Urkunden, welche den Verein vermögensrechtlich zu Leistungen von mehr als 50.000 EUR, sei es für den Einzelfall oder über die Laufzeit von bis zu zwei Jahren verpflichten, nur von min zwei Vorstandsmitgliedern gemeinsam getätigt werden dürfen. Diese Beschränkung soll eingetragen werden. Der Aufsichtsrat ist vorab über solche Vorgänge zu informieren und kann weitere Beschränkungen beschließen, die aber nicht eingetragen werden.
- 7.7 Form- und Fristvorschriften für die Einberufung einer Vorstandssitzung gibt es nicht. Die Vorstandsmitglieder können sich schriftlich, fernmündlich oder auf jegliche andere ihnen sinnvoll erscheinenden Art & Weise verständigen. Er kann sich in Absprache mit dem Aufsichtsrat eine Geschäftsordnung geben.
- 7.8 Vorstandsbeschlüsse sollen möglichst einmütig gefasst werden. Im Konfliktfall kann jedes Vorstandsmitglied den Aufsichtsrat anrufen, der entscheidet, wie er dem Konflikt begegnen will.
- 7.9 Der Vorstand kann sich zur Durchführung seiner laufenden Aufgaben eines Geschäftsführers bedienen und ihn auch zum besonderen Vertreter gem. § 30 BGB bestellen, der vom Aufsichtsrat bestätigt wird.

8. Aufsichtsrat

- 8.1 Der Aufsichtsrat des Vereins besteht aus mindestens drei Personen, die durch die Mitgliederversammlung für einen Zeitraum von vier Jahren gewählt werden.
- 8.2 Der Aufsichtsrat wählt aus seiner Mitte einen Aufsichtsratsvorsitzenden.
- 8.3 Die Mitglieder des Aufsichtsrates können ihr Amt jederzeit durch schriftliche Rücktrittserklärung gegenüber dem Vorstand niederlegen.
- 8.4 Scheidet ein Mitglied des Aufsichtsrates während der Amtsperiode aus, so kann die Mitgliederversammlung für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen ein Ersatzmitglied bestimmen.
- 8.5 Der Aufsichtsrat unterstützt und berät den Vorstand und übt im Auftrag der Mitgliederversammlung die notwendige Aufsicht über dessen Tätigkeit aus. Er ist insbesondere zuständig für
- a) Vertretung des Vereins gegenüber dem Vorstand (Dienstvertrag, sonstige Rechtsgeschäfte)
 - b) Genehmigung evtl. Vorstandsgehälter, die unter Berücksichtigung des Vereinszwecks und der Vorschriften der Steuerbegünstigung angemessen sein müssen
 - c) Mitwirkung bei der strategischen Planung, über die in der Mitgliederversammlung entschieden wird
 - d) Die Aufgabe einer Kassenprüfung, die er auch durch geeignete, fachkundige Dritte vornehmen lassen kann
 - e) Prüft den Jahresbericht (Tätigkeitsbericht) des Vorstandes
 - f) Beratung des Wirtschaftsplans, über den in der Mitgliederversammlung entschieden wird
 - g) Berichtet der Mitgliederversammlung

- h) Operative Kontrolle und laufende Berichterstattung des Vorstandes über wesentliche Ereignisse
- i) Bestellung des Wirtschaftsprüfers
- j) Zustimmung zu besonderen Geschäften, z.B. Grundstückskauf, Errichtung von weiteren Körperschaften, Darlehensaufnahme
- k) Zustimmung bei wesentlichen Abweichungen vom Wirtschaftsplan
- l) Repräsentative Außenvertretung bei besonderen Anlässen
- m) Genehmigung eines Geschäftsführers der vom Vorstand vorgeschlagen wird
- n) Der Aufsichtsrat schlägt der Mitgliederversammlung die Vorstände zur (Wieder-) Wahl vor.

9. Auflösung des Vereins

- 9.1 Die Auflösung des Vereins kann nur in einer hierzu berufenen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
- 9.2 Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind die Mitglieder des Vorstands die vertretungsberechtigten Liquidatoren zu den für die Beschlussfassung und Vertretung in der Satzung geregelten Bestimmungen.
- 9.3 Bei Auflösung, Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung der Jugendhilfe im Sinne des§ 2 dieser Satzung. Die Auflösungsversammlung kann den Anfallberechtigten bestimmen .

Satzung vom 08.11.2008, zuletzt geändert vom 20.05.2017, neugefasst am 10.08.2019.



"Armut ist nicht von Gott geschaffen worden,
sie ist Menschenwerk. Wir können sie nur
beseitigen, wenn wir bereit sind zu teilen."

Mutter Theresa

ora Kinderhilfe international e. V.

Schottstraße 2 Tel: 030-643 87 82 30 info@ora-kinderhilfe.de
10365 Berlin Fax: 030-643 87 82 59 www.ora-kinderhilfe.de

Spendenkonto: Postbank Frankfurt/M.

IBAN: DE33 5001 0060 0000 0506 09
BIC: PBNKDEFFXXX

Das Deutsche Zentralinstitut
für soziale Fragen (DZI) bescheinigt:
Ihre Spende kommt an!

